

**Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein
zum Antrag der CDU-Fraktion
„Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität“
(Ds 15/1713 / Schleswig-Holsteinischer Landtag)**

I. Allgemeines

Die GEW teilt die Besorgnis, dass Kinder in Schleswig-Holstein delinquent geworden sind. Die Zahl der straffälligen Jugendlichen gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik 2001 (PKS) erfordert aus unserer Sicht weiterhin konsequente Reaktionen.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass es zu kurz greift, allein von einem Werteverlust bei Kindern und Jugendlichen zu sprechen und hier eine Lebensphase schlaglichtartig ins Zentrum zu rücken. Die Aussage „Jugendkriminalität mündet nicht zwingend in Erwachsenenkriminalität“ ist stärker hervorzuheben, zumal sich Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr in der Phase des Erwerbs ihrer Identität befinden. Sie müssen sich orientieren in einer sich verändernden Lebenswelt (Arbeit, Ausbildung, Freizeit), die sich mit rasanter Geschwindigkeit entwickelt.

Die Annahme des Werteverlustes betrifft generell alle Bürgerinnen und Bürger. Die unklare Chiffre des „Verlusts sozialen Bewusstseins“ muss wesentlich konkretisiert werden. U.E. müssen die Erwachsenen deutlich anzeigen, was sie selbst unter „sozialem Bewusstsein“ verstehen, was sie vorbildhaft tatsächlich an sozialem Verhalten zeigen, damit Kindern und Jugendlichen diese Aussage nicht als Floskel entgegen gestellt wird. Konkret verweist die GEW auf die positiven Ansätze, z.B. bei der Kooperation von Schule und Jugendhilfe in unserem Bundesland.

Die in dem Antrag weiter vorhandenen Hintergrundannahmen wie z.B.:

- Eine Verschärfung der Strafandrohung bei den Personensorgeberechtigten führt zu einer ernsthafteren Wahrnehmung der Erziehungspflicht der Eltern.
- Die Anwendung der kürzeren, harten Sanktionen („Short sharp shock“) wirkt abschreckend auf jugendliche Täter (und Täterinnen).
- Den Jugendlichen ist der Verstoß gegen Rechtsnormen nicht bewusst, ihnen fehlen Kenntnisse des deutschen Strafrechtssystems und des Wertekatalogs.
- Die Ausweisung von Straftätern/-innen ohne deutschen Pass ist praktikabel,

dürfen nicht behauptet werden, wenn sie nicht durch kriminologische Erkenntnisse untermauert werden.

Die GEW hält nach wie vor am Vorrang des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz (JGG) fest. Sie betont, dass eine förderliche Erziehung immer auch Schutz der Allgemeinheit ist. Darüber hinaus verweist die GEW darauf, dass nach §17

JGG die Verhängung einer Jugendstrafe gegenwärtig allein wegen der Schwere der Schuld möglich ist. In § 88 JGG heißt es, dass die Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden muss. Daher ist die Darstellung unzutreffend, das JGG schütze gegenwärtig nicht ausreichend die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Die Forderung der Antragstellerin „Anwendung des Jugendstrafrechts nur noch bei Heranwachsenden, die in ihrer ganzen Entwicklung noch Jugendliche sind.“ entspricht der gegenwärtigen Rechtsnorm (vgl. § 105 JGG). Die vorgenommene Auslegung dieses Paragraphen orientiert sich mit am SGB VIII, in dem von einer ausführlichen Entwicklungsphase junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr gesprochen wird (vgl. § 7 SGB VIII).

II. Zu ausgewählten Aspekten

Anders als im Antrag dargestellt, wird gegenwärtig strafbares Verhalten selbstverständlich negativ sanktioniert. Die Sanktionen reichen von Ermahnungen bis hin zur Strafhaft. Der in dem Antrag geforderten Beschleunigung rechtsstaatlicher Verfahren ist zuzustimmen.

Die GEW unterstützt die Konzepte des Täter – Opfer – Ausgleichs. Sie sieht darin einen guten Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, besonders weil dabei die Opfer vorrangig entschädigt werden.

Die Formel „Einstiegsarrest“ ist unklar. Der Antragsteller muss genau erklären, was er darunter versteht. Die GEW hält den jetzigen Katalog von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln im JGG für ausreichend. Die Einführung einer weiteren Sanktion ist daher überflüssig.

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII am 01. 01. 1991 liegt die Verantwortung für die Jugendhilfe bei den Kommunen. Damit sind diese für die Ausgestaltung der Heimunterbringung (z. B. § 34 SGB VIII) zuständig. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe können in diesem Rahmen Kinder und Jugendliche geschlossen unterbringen. Sinn und Unsinn einer geschlossenen Unterbringung wird weiterhin in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert, mehrheitlich aber abgelehnt, z.B. IGfH (Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen) und AFET (Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe).

Der Einsatz der geschlossenen Unterbringung als pädagogisches Mittel kann im Ausnahmefall sinnvoll sein. Die GEW lehnt aber den CDU-Vorschlag ab, die geschlossene Heimunterbringung wieder einzuführen.